

Kleine Anfrage Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann/Cristina Anliker-Mansour, GB): Welche Bundesgerichtsentscheide verbieten Umzug?

In seiner Antwort auf die Interpellation GB/JA! „Einbürgerungen in der Stadt Bern“ schreibt der Gemeinderat: „Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch des Entscheids gegeben sein. Somit muss der Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses noch gegeben sein.“

Trotzdem empfiehlt der Kanton Bern, Umzüge nach Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zu erlauben.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb, uns zu verraten, auf welche Bundesgerichtsentscheide er sich in seiner Antwort vom 6. April 2016 bezieht.

Bern, 26. Mai 2016

Erstunterzeichnende: Regula Bühlmann, Cristina Anliker-Mansour

Mitunterzeichnende: Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Seraina Patzen, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Christa Ammann, Luzius Theiler, Daniel Egloff, Mess Barry, Regula Tschanz

Antwort des Gemeinderats

Im Urteil des Bundesgerichts BGE 140 II 65 steht geschrieben:

„Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch in demjenigen der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein.“ Gleiches findet man beispielsweise auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2361/2010 vom 12. November 2012.

Wie in der Antwort auf die „*Interpellation Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann/Cristina Anliker-Mansour, GB): Einbürgerungen in der Stadt Bern*“ beschrieben, sieht Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1) eine Ausnahme für junge Menschen vor, sodass diese während des Einbürgerungsverfahrens umziehen oder das Gesuch in einer Gemeinde stellen können, in der sie zwei Jahre gewohnt haben. Wenn eine Ausnahme besteht, gibt es auch eine Regel. Aus der Gesetzessystematik kann somit geschlossen werden, dass der Gesetzgeber vorbehaltlich der obengenannten Ausnahme keine Wohnsitzwechsel während des Einbürgerungsverfahrens vorgesehen hat.

Ausserdem ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein Wohnsitzwechsel zu höheren Kosten für die Stadt Bern sowie für die Gesuchstellenden und zu längeren Verfahren führen würde. In der Praxis tritt das Problem auf, dass viele Einbürgerungswillige ihren Wohnsitz für zwei Jahre nach Bern verlegen und sich gleich nach Eingabe des Gesuchs wieder abmelden. Der Grund für diesen „Einbürgerungstourismus“ liegt in der Tatsache begründet, dass die Stadt Bern im inner- und interkantonalen Vergleich eines der liberalsten Einbürgerungsverfahren kennt. Da sich der Einbürgerungsentscheid auf allen drei Stufen jeweils auf aktuelle Daten und Informationen stützen muss, müsste in solchen Fällen amtshilfweise zusätzlich ein aktueller Bericht der neuen Wohnsitzgemeinde über die Gesuchstellenden angefordert werden. Dies führt zu Mehraufwand und -kosten für die öffentliche Hand wie auch für die Gesuchstellenden sowie zu längeren Verfahren, was die Vorstösserinnen und Vorstösser kritisieren. Zu beachten ist, dass insbesondere Gesuchstellende, die ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich in der Stadt Bern haben, unter diesem Zusatzaufwand, der indirekt

auch ihre Verfahrensdauer beeinflusst, leiden. Dies sind weitere Gründe für die langjährige Praxis der Stadt Bern.

Weiter ist festzuhalten, dass die Stadt Bern aufgrund der bestehenden Rückstände und den daraus resultierenden langen Wartezeiten in der letzten Zeit alle Gesuche von Personen, die während des Einbürgerungsverfahrens umgezogen sind, bewilligt hat. Die Einbürgerungsbehörden handeln folglich mit dem nötigen Augenmass und berücksichtigen Härtefälle sowie besondere Umstände.

Zudem ist zu beachten, dass das Bundesparlament am 20. Juni 2014 dem revidierten Bürgerrechtsgesetz zugestimmt hat. Darin ist vorgesehen, dass in Zukunft ein Wegzug in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton bundesweit möglich sein wird. Der Bundesrat ist momentan daran, die Voraussetzungen dafür mittels Verordnung zu regeln. Somit wird die von den Vorstösserinnen und Vorstössern bemängelte Praxis in absehbarer Zeit in ihrem Sinne gesamtschweizerisch angepasst.

Bern, 22. Juni 2016

Der Gemeinderat